

BGer 1B_211/2020 vom 8. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_211_2020

FR: TF 1B_211/2020 du 8 mai 2020

IT: TF 1B_211/2020 del 8 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, sprach A._____ mit Strafbefehl vom 8. Oktober 2019 des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 1'000.--. Dagegen erhob A._____ am 14. Oktober 2019 Einsprache. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2019 stellte A._____ ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis wies mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 das Gesuch um amtliche Verteidigung ab.

Am 29. Februar 2020 bzw. 17. März 2020 reichte A._____ bei der Staatsanwaltschaft erneut ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das laufende Einspracheverfahren ein. Mit Verfügung vom 18. März 2020 führte die Staatsanwaltschaft aus, ein entsprechendes Gesuch sei bereits am 31. Oktober 2019 abgewiesen worden. An der Sachlage habe sich seither nichts geändert. Der zu beurteilende Sachverhalt sei unbestritten und überdies auch durch die Akten erstellt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit dränge sich keine amtliche Verteidigung auf. Dagegen erhob A._____ Beschwerde, welche die Strafkammer des Kantonsgerichts Wallis mit Verfügung vom 29. April 2020 abwies.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 1. Mai 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Strafkammer des Kantonsgerichts Wallis. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die erhobenen Rügen müssen zudem in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein; der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

In seiner Beschwerdeschrift verweist der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Beschwerde lediglich auf seine zwei Schreiben vom 29. April 2020 und 1. Mai 2020 an die Staatsanwaltschaft. Da die Beschwerdeschrift selbst keine eigene Begründung enthält, ist bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich auch die erwähnten zwei Schreiben nicht ansatzweise mit der Begründung der Strafkammer auseinandersetzen. Der Beschwerdeführer vermag somit nicht aufzuzeigen, inwiefern die beanstandete Verfügung der Strafkammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein

soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.